

Interkommunale Zusammenarbeit - Standesamt

Organisationseinheit:	Datum
Personal, Organisation, Digitalisierung und IT (012)	02.10.2025

Beratungsfolge			
Stadtrat	Entscheidung	07.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Stadt St. Ingbert über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und die Übertragung der Aufgaben des Standesamts wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kirkel, der Stadt Bexbach und der Stadt Sulzbach/Saar zu treffen.
2. Der Übernahme einer Standesbeamtin aus Sulzbach wird zugestimmt.
3. Über die Entwicklung der Kooperation wird im zuständigen Ausschuss berichtet.

Sachverhalt

Bereits 2017 bildete die Stadt St. Ingbert mit der Gemeinde Kirkel einen gemeinsamen Standesamtsbezirk St. Ingbert. Der Standesamtsbezirk wurde 2022 um die Stadt Bexbach erweitert.

Mit der Stadt Sulzbach/Saar gab es bereits 2020 Gespräche über ein gemeinsames Standesamt. Damals fand sich dafür in Sulzbach keine Mehrheit. 2025 wurden die Gespräche von Sulzbach wieder aufgenommen.

Auslöser war vor allem die Personalsituation im Personenstandswesen. Gerade in kleineren Verwaltungen ist es nicht einfach, ausreichend qualifiziertes Personal für Sachbearbeitung, sowie Urlaubs- und Krankheitsvertretungen zu finden und zu binden. Auch für St. Ingbert wird es immer schwieriger das Fachpersonal zu halten. Im Personenstandsrecht sind bestimmte Fortbildungen vorgeschrieben, ohne die verschiedene Tätigkeiten nicht wahrgenommen werden dürfen. Weiterhin wird die konkrete Fallbearbeitung trotz technischer Unterstützung und Online-Angeboten eher komplexer, gerade wenn deutsches Personenstandrecht und (Nicht-) EU-Regelungen bzw. Urkunden und Bescheinigungen in den verschiedensten Sprachen aufeinander treffen. Ebenso muss immer noch sehr viel Papier verwaltet werden (z.B. Standesamtsbücher von Jahrzehnten).

Zwei Beispiele aus der Praxis zeigen die Komplexität der Fragen:

- ein Togolese heiratet eine Syrerin. Die Ehe wird vom Familiengericht in Triest geschieden. Der Betreffende will in Deutschland wieder heiraten. Ist die Scheidung gültig?
- eine Leihmutter aus der Ukraine entbindet in Griechenland. Wie können Vaterschaft/Mutterschaft nach deutschem Recht anerkannt werden, wer ist rechtlich gesehen der Vater/die Mutter? Wie ist der Name? Welche Nationalität hat das Kind?

Ziele einer Kooperation sind Gewährleistung eines professionellen Services für die Bürgerinnen und Bürger, Bündelung von Wissen, Ausfallsicherheit, Spezialisierung und natürlich mittelfristig Einsparungen bei allen Beteiligten.

Der Sulzbacher Stadtrat hat nun am 12.06.2025 eine interkommunale Zusammenarbeit im

Bereich Standesamt mit dem Standesamtsbezirk St. Ingbert, bestehend aus den ehemaligen Standesamtsbezirken St. Ingbert, Kirkel und Bexbach, begrüßt, ebenso der Gemeinderat in Kirkel. Der Stadtrat in Bexbach hat die Ausweitung der Kooperation am 11.09.2025 wegen der vermeintlichen Kostensteigerung abgelehnt.

In der Kostenübersicht der Sitzungsvorlage 2025/2122 BV wurden die Ist-Personalkosten St. Ingbert 2024 und der Stadt Sulzbach (2 Stellen) für den Personenstandsbereich angegeben. Anhand dieser Schätzungen ergaben sich geringfügige Erhöhungen bei den Personalkosten. Allerdings ist inzwischen davon auszugehen, dass lediglich eine Standesbeamte aus Sulzbach nach St. Ingbert wechseln wird. Weiterhin werden in St. Ingbert in den kommenden Monaten zwei Kolleginnen aus der Elternzeit zurückkehren. Daher ist derzeit nicht mit einer Personalkostensteigerung zu rechnen.

Um dennoch eine durch die Ausweitung der Kooperation anfänglich möglicherweise verursachte Steigerung der Personalkosten abzufedern, wurde für die nächsten vier Jahre beim Innenministerium ein Zuschuss zu dieser interkommunalen Zusammenarbeit angefragt.

Die Verwaltung sieht im Laufe dieser Zeit Einsparpotenziale durch weitere Digitalisierung, Optimierung der Abläufe und Spezialisierung. Ebenso ist derzeit schon abzusehen, dass sich die Änderung der Gebührenordnung positiv auf die Einnahmen auswirken wird.

Um die Kooperation noch besser zu gestalten, wird die Verwaltung bei den Kooperationspartnern halbjährliche Treffen anregen, um sich bzgl. Personal, Organisation, Kostenentwicklung, Abrechnungsmodalitäten und Optimierungsmaßnahmen auszutauschen. Über diese Treffen sowie über die konkrete Kostenabrechnung wird im zuständigen Ausschuss berichtet werden. Die Entwicklung des Personalbedarfs erfolgt in Abstimmung mit dem HPFA.

Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der veränderten Übernahme-Situation ist derzeit von keiner kooperationsbedingten Personalkostensteigerung auszugehen.

Durch die neue Gebührenordnung vom 21.11.2024 ist eine Einnahmenerhöhung beim Standesamt im laufenden Jahr zu erwarten.

Aufgrund der Mehreinnahmen durch die Änderung der Gebührenordnung und die Installation mehrerer Onlinedienste für die Bürgerinnen und Bürgern, ist davon auszugehen, dass im Falle einer Kooperation mit der Stadt Sulzbach/Saar sich dies positiv für alle Beteiligten Gemeinden/Städte auswirken wird.

Anlage/n

1	ÖRV Standesamt
---	----------------

ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

über die Bildung eines einheitlichen Standesamtsbezirks und
die Übertragung der Aufgaben des Standesamts

zwischen

der Mittelstadt St. Ingbert

vertreten durch den Oberbürgermeister Prof. Dr. Ulli Meyer
Am Markt 12, 66386 St. Ingbert

und

der Gemeinde Kirkel

vertreten durch den Bürgermeister Dominik Hochlenert
Hauptstraße 10, 66459 Kirkel

und

der Stadt Bexbach

vertreten durch den Bürgermeister Christian Prech
Rathausstraße 68, 66450 Bexbach

und

der Stadt Sulzbach/Saar

vertreten durch den Bürgermeister Michael Adam
Sulzbachtalstraße 81, 66280 Sulzbach/Saar

I.

Präambel

Die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Bexbach, die Stadt Sulzbach/Saar sowie die Gemeinde Kirkel, vertreten durch den Oberbürgermeister bzw. die Bürgermeister, treffen auf Grund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 723), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086), i.V.m. § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 der saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2012 (Amtsbl. I S. 127), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. September 2020 (Amtsbl. I S. 950), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

II. **Vereinbarung**

§ 1 Standesamtsbezirk

Die Mittelstadt St. Ingbert, die Stadt Bexbach, die Stadt Sulzbach/Saar sowie die Gemeinde Kirkel (im Folgenden "Beteiligte" genannt) bilden ab dem **1. Januar 2026** einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk erhält die Bezeichnung "Standesamtsbezirk St. Ingbert".

§ 2 Übertragung der Aufgaben und Organisation

- (1) Die Aufgaben der Standesämter Kirkel, Bexbach und Sulzbach/Saar werden auf das Standesamt St. Ingbert übertragen. Die Organisation des Standesamts, die auch die Bestellung der Standesbeamten und der Standesbeamten sowie der Eheschließungsstandesbeamten und Eheschließungsstandesbeamten umfasst, obliegt der Mittelstadt St. Ingbert.
- (2) Die Vornahme von Eheschließungen ist auch in der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel sicher zu stellen.
- (3) Das Nähere regeln die Beteiligten im Einvernehmen.

§ 3 Personal

Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamts wird von der Mittelstadt St. Ingbert gestellt.

§ 4 **E**ntschadigung

- (1) Zur Deckung der Aufwendungen des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Mittelstadt St. Ingbert von der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel eine jährliche Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Saldo aus den für den einheitlichen Standesamtsbezirk entstehenden Aufwendungen und den erzielten Erträgen, der unter den Beteiligten entsprechend dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt wird.
- (2) Die Aufwendungen beinhalten die Personalaufwendungen der für den einheitlichen Standesamtsbezirk tätig werdenden Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten, sowie die Aufwendungen des laufenden Betriebs (z.B. Kosten der EDV, Fortbildung und Fachliteratur).
- (3) Erträge sind die nach dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis für das Personenstandswesen zu erhebenden Gebühren.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die Einwohnerzahlen, die vom Statistischen Landesamt Saarland jeweils zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt werden.
- (5) Die Entschädigung wird innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines Haushaltsjahres ermittelt und der Stadt Bexbach, der Stadt Sulzbach/Saar und der Gemeinde Kirkel mitgeteilt.
- (6) Eine andere Berechnung der Entschädigung kann von jedem der Beteiligten verlangt werden, wenn sich die zugrunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verändert haben, frühestens aber zum 1. Januar 2031.

§ 5 **Ü**bergabe von Registern, Daten und Akten

- (1) Das Standesamt St. Ingbert übernimmt alle elektronischen und in Papierform geführten Personenstandsregister innerhalb der in § 5 des Personenstandsgesetzes genannten Fortführungsfristen einschließlich sämtlicher laufenden Akten und Daten. Die Beteiligten stellen dem Standesamt St. Ingbert die in den Datenverarbeitungsprogrammen enthaltenen Daten zur Verfügung. Sofern die Daten nicht selbst vorgehalten werden, sorgen die Beteiligten dafür, dass die Daten dem Standesamt St. Ingbert zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die nach Ablauf der gesetzlichen Fortführungsfristen vorhandenen Archivregister der Beteiligten werden für den einheitlichen Standesamtsbezirk im Archiv der Mittelstadt St. Ingbert zusammengeführt.

§ 6 **Laufzeit und Kündigung**

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen.

(2) Eine Kündigung ist erstmalig zum 31. Dezember 2031 möglich. Sie hat jeweils zum Jahresende mit zweijähriger Kündigungsfrist zu erfolgen.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

(4) Im Falle der Kündigung durch die Stadt Bexbach oder die Stadt Sulzbach/Saar oder die Gemeinde Kirkel bleibt der einheitliche Standesamtsbezirk St. Ingbert für das Gebiet der verbleibenden Beteiligten bestehen. Die Aufgaben des Standesamtes fallen mit Wirksamwerden der Kündigung an die ausscheidende Stadt bzw. Gemeinde für deren Gemeinde-/Stadtbezirk (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Saarländischen Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) zurück. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist entsprechend anzupassen.

(5) Die Vereinbarung kann im Einvernehmen aller Beteiligten aufgelöst werden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Mittelstadt St. Ingbert, der Stadt Bexbach und der Gemeinde Kirkel vom 15. November 2021 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

St. Ingbert, den

Mittelstadt St. Ingbert

Prof. Dr. Ulli Meyer
Oberbürgermeister

Gemeinde Kirkel

Dominik Hochlenert
Bürgermeister

Stadt Bexbach

Christian Prech
Bürgermeister

Stadt Sulzbach/Saar

Michael Adam
Bürgermeister

Verteiler

- II. Gemeinde Kirkel
- III. Stadt Sulzbach/Saar
- III. Mittelstadt St. Ingbert
- IV. Kommunalaufsicht
- V. zum Vorgang